

Öffentlich rechtlicher Vertrag

betreffend

Sonderwaldreservat Horn- und Nallwald zur Förderung des Auerhuhns

zwischen

der Politischen Gemeinde Obersaxen Mundaun

Parzellen Nr. 1974, 1975, 1981, 1982, 1984, 1986,

der Bürgergemeinde Obersaxen Mundaun

Parzellen Nr. 1956, 1961, 1976

als Bewirtschafterinnen des Waldes

und

dem Kanton Graubünden,

vertreten durch

das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement

1. Zweck

Zweck des Sonderwaldreservats Horn- und Nallwald ist die **Förderung des Auerhuhns**. Im Gebiet des Sonderwaldreservats werden mit waldbaulichen Massnahmen optimale Waldstrukturen für das Auerhuhn geschaffen, erhalten und gefördert. Dieser Vertrag sichert langfristig die Zielsetzung einer Auerhuhn-freundlichen Pflege und Nutzung der Waldungen.

Die Kombination mit anderen Waldfunktionen wird durch den Vertrag nicht ausgeschlossen, aber wie folgt präzisiert:

- In den **Wäldern mit besonderer Schutzfunktion** hat die Erhaltung der Schutzfunktion Priorität gegenüber den Erfordernissen eines auerhuhntauglichen Lebensraumes. Divergierende Anforderungen ergeben sich dabei nur in den Wäldern mit hohen Anforderungen betreffend der Gefahrenprozesse Steinschlag und Murgang/Rutschung.
- Die **anderen Waldfunktionen**, ausgewiesen im Waldentwicklungsplan, haben weiterhin Gültigkeit. Diese Nutzungen sollen aber in einer an die Lebensraumansprüche des Auerhuhns angepassten Form erfolgen.

Das Vorprojekt 2016 für das Sonderwaldreservat zeigt, dass die Kombination dieser verschiedenen Ansprüche ohne grössere Schwierigkeiten machbar ist.

2. Gegenstand

Als Sonderwaldreservat wird der auf der Karte eingezeichnete Projektperimeter im Horn- und Nallwald bezeichnet. Nicht eingeschlossen im Sonderwaldreservat sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen ausserhalb des Waldes.

Die genaue Umgrenzung ist im beiliegenden Plan 1:10'000 (Perimeter und Massnahmen) dargestellt. Die Fläche umfasst 643 ha Wald.

Der Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages und wird von den Parteien ebenfalls unterzeichnet.

3. Leistungen der Eigentümer

3.1. Grundsätzliche Berücksichtigung der Auerhuhn-Anliegen

Die Waldeigentümerinnen verpflichten sich bei der Pflege und Nutzung ihrer Wälder während der Vertragsdauer die Lebensraumansprüche des Auerhuhns grundsätzlich zu berücksichtigen. Ein idealer Lebensraum zeichnet sich wie folgt aus (vgl. auch Fachliteratur):

- Ein offener Kronenschluss lässt genügend Licht auf den Boden, so dass sich dort eine starke Krautschicht entwickeln kann. Idealerweise besteht diese aus grossen Anteilen Heidelbeere.
- Ein stufiger Waldaufbau garantiert genügend Deckung für die sich am Boden aufhaltenden Auerhühner. Nebst Jungwaldgruppen bieten auch tief bestockte Bäume Deckung.
- Vorhandensein verschiedener Strukturen wie insbesondere von Altbäumen (für Balz und zum Schlafen), Bodenaufschlüsse (Aufnahme von Magensteinchen, Sandbad) und kleinen Blößen (Nahrung).

Eine ideale Waldstruktur für das Auerhuhn soll nicht im ganzen Perimeter angestrebt werden, da eine solche Uniformität den generellen Zielen der Biodiversität zuwider laufen würde. Vielmehr gilt über den ganzen Perimeter die „Drittels-Regel“: 1/3 der Waldfläche soll den Auerhuhn-Anforderungen ‚gut angepasst‘ sein, 1/3 des Waldes soll für das Auerhuhn noch ‚geeignet‘ sein während maximal 1/3 der Waldfläche vom Idealbild Auerhuhn-Lebensraum so abweichen darf, dass es als für das Auerhuhn ‚ungeeignet‘ erscheint.

Die waldbaulichen Massnahmen, welche zur Schaffung und Erhaltung der geforderten Waldstrukturen notwendig sind, basieren auf folgenden Grundlagen:

- allgemeiner waldbauliche Handlungsbedarf - Betriebsplan
- Hinweis auf Handlungsbedarf Auerhuhns

gemäss Massnahmenkarten (Massnahmen im Jungwald, Massnahmen 2. Produktionsstufe).

Die Hiebsätze gem. genehmigter Betriebsplanung sind selbstverständlich einzuhalten.

Ausserordentliche Ereignisse, die besondere Massnahmen zur Bewältigung nötig machen, sind von den Grundsätzen ausgenommen. Die Anordnung dieser Massnahmen erfolgt durch das Amt für Wald und Naturgefahren GR.

3.2. Grundleistungen des Waldeigentümers

Für das Einrichten und Aufrechterhalten eines Sonderwaldreservates sowie für die Einhaltung folgender Grundleistungen entrichten Bund und Kanton den Waldeigentümern einen Beitrag von CHF 5.- CHF/ha und Jahr. Die Grundleistungen sind auf der ganzen bezeichneten Fläche für die nächsten 30 Jahre zu erfüllen. Das SWR Horn- und Nallwald beträgt 643 ha.

Grundleistungen:

- Nutzung und Bewirtschaftung berücksichtigt (auch im Schutzwald) die Auerhuhn-Anliegen.
- Entstehende Dürrständer werden im Bestand belassen, sofern keine Sicherheitsrisiken davon ausgehen.
- Entlang von Waldstrassen können gefährliche Bäume gefällt werden.
- Werden Holzereimassnahmen in der Nähe von Waldstrassen und Wanderwege ausgeführt, so werden als Sichtschutz „Vorhänge“, sprich Baumränder stehen gelassen, welche rund 2 Baumreihen breit sind. Dies gilt generell, ist aber vor Ort bei den Anzeichnungen festzulegen.
- Die Grundsätze gemäss Kapitel 7.1. des Vorprojekts werden beachtet und umgesetzt.
- Die Waldeigentümer unterstützen die vereinbarten Massnahmen zur Besucherlenkung nach ihren Möglichkeiten.
- Die Waldeigentümer bewilligen keine Anlässe von Anfangs April bis Mitte Juli.
- Von Anfangs Mai bis Mitte Juli dürfen keine waldbaulichen Arbeiten ausgeführt werden, ausser dringende Aufrüst- und Bringungsarbeiten bei Zwangsnutzungen. Auf Balzplätzen dürfen auch im April keine Waldarbeiten durchgeführt werden.
- Waldbauliche Massnahmen werden mit der Wildhut abgesprochen.
- Die max. Fläche von Einzäunungen mit Drahtgeflecht darf 10*10 m nicht übersteigen.
- Die Einzäunungen werden verblendet.
- Die Grenzlinien sollen nach einem Schlag mindestens 100m/ha betragen. Dies kann auch durch das Liegenlassen von Totholz erreicht werden.
- Um Störungen durch Tourenfahrer und Schneeschuhläufer weitgehend zu vermeiden, werden Hinweistafeln errichtet, die darauf hinweisen, dass die bezeichneten Wege/Routen nicht verlassen werden dürfen.
- Der lokale Forstdienst besorgt die ständige Aufsicht analog den übrigen Waldungen.
- Die Waldeigentümer verpflichten sich auftretende Gefahren für das Sonderwaldreservat abzuwenden.
- Eingriffe, die aus Gründen der Sicherheit oder aus waldhygienischen Gründen notwendig werden könnten, werden gemeinsam zwischen den Vertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden festgelegt. Bricht ein Waldbrand aus, so ist dessen Bekämpfung im Reservat gestattet und angezeigt.
- Der kommunale Forstdienst besorgt die ständige Aufsicht analog den übrigen Waldungen und wird mit der Durchführung von allfällig notwendigen Massnahmen (Information, angemessene Eingriffe bei ausserordentlichen Ereignissen in Absprache mit dem Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden) beauftragt.
- Das Betreten des Waldes sowie die Ausübung der Jagd im Reservat sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung gestattet. Hilfsmittel zur Ausübung der Jagd wie Hochsitze, Jägerwege und Schussschneisen können ausdrücklich nur in Rücksprache mit dem Waldeigentümer und mit Bewilligung des Forstdienstes errichtet und unterhalten werden.
- Das Sammeln von Beeren und Pilzen ist im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.

4. Leistungen des Kantons

Der Kanton verpflichtet sich, die Massnahmen zur Erhaltung und Förderung des Auerhuhn – Lebensraumes (Kap. 3.1. des Vertrags) im Rahmen der Wald-Biodiversitäts-Förderung angemessen zu unterstützen. Die Planung dieser Massnahmen erfolgt in Jahres-Etappen.

Für die Erbringung der Grundleistungen (Kap. 3.2 des Vertrags) entrichtet der Kanton den Waldeigentümerinnen einen Beitrag von CHF 5.- pro ha und Jahr über die Vertragsdauer. Demzufolge resultiert eine Grundleistung von 96'450.- CHF. Dieser Beitrag wird in 2 Tranchen ausbezahlt. Die erste Tranche für 15 Jahre zu Beginn der Vertragsdauer, die zweite nach 15 Jahren. Somit beträgt die erste Zahlung für die Grundleistungen = 48'225.- CHF.

Sollten die vereinbarten Leistungen nicht erfüllt und der Vertrag somit frühzeitig aufgelöst werden, so hat der Waldeigentümer die Beiträge pro rata temporis zurück zu bezahlen. Der Beitrag für die Erbringung der Grundleistungen ist zweckgebunden für forstliche Zwecke einzusetzen.

Alle 5 Jahre soll in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jagd und Fischerei zur Erfolgskontrolle eine Spurentaxation durchgeführt werden.

5. Rückerstattung von Beiträgen

Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

Bei schuldhafter vertragswidriger Bewirtschaftung sind die, für die entsprechende Fläche bezogenen Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

6. Termine/Kündigungen

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft, wobei sich die finanziellen Leistungspflichten des Kantons ab **1. Januar 2017** berechnen.

Dieser Vertrag gilt bis zum 31. Dezember 2046.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form und der Unterschriften aller Parteien.

Wird der Vertrag auf Wunsch der Waldeigentümerinnen vorzeitig aufgehoben, ist die Entschädigung pro rata temporis dem Kanton zurück zu erstatten.

Bei Vertragsverletzungen durch eine Partei hat die andere Partei das Recht, den Vertrag sofort, oder auf einen festgelegten Zeitpunkt zu kündigen.

7. Schiedsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten bezeichnen die Parteien je einen Sachverständigen, welche ihrerseits einen Obmann bestimmen. Das Schiedsgericht entscheidet abschliessend über die Streitfrage.

Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Parteien zu gleichen Teilen, sofern das Schiedsgericht nicht eine andere Verteilung anordnet.

Für den **Kanton Graubünden:**

Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden

Ort, Datum:

Dr. Mario Cavigelli:
Departementsvorsteher

Für die **Politische Gemeinde Obersaxen Mundaun:**

Ort, Datum:

Ernst Sax:
Präsident des Gemeindevorstandes

Hiazint Brunold:
Gemeindeschreiber

Für die **Bürgergemeinde Obersaxen Mundaun:**

Ort, Datum:

Georg Alig:
Präsident des B

Anhang:

- Übersicht SWR Horn- und Nallwald
- Karte: Massnahmen 2. Produktionsstufe (Holzschläge)
- Karte: Massnahmen 1. Produktionsstufe (Jungwaldpflege)



Amt für Wald und Naturgefahren

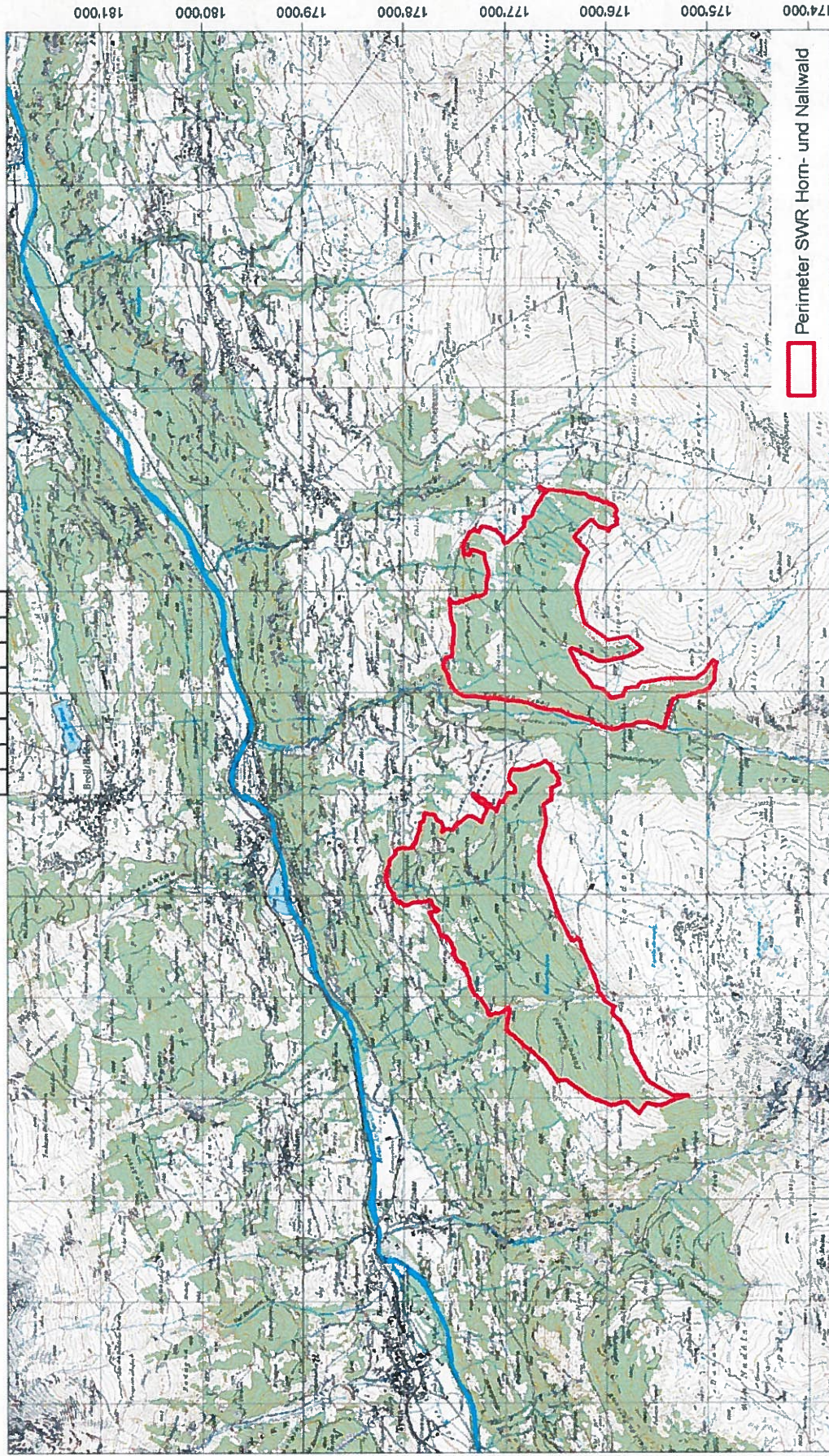
Kartenausschnitt

Massstab 1:50'000

Übersicht SWR Horn- und Nallwald

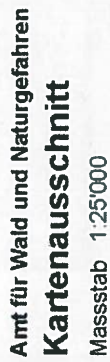


0 500 1'000 2'000 Meters



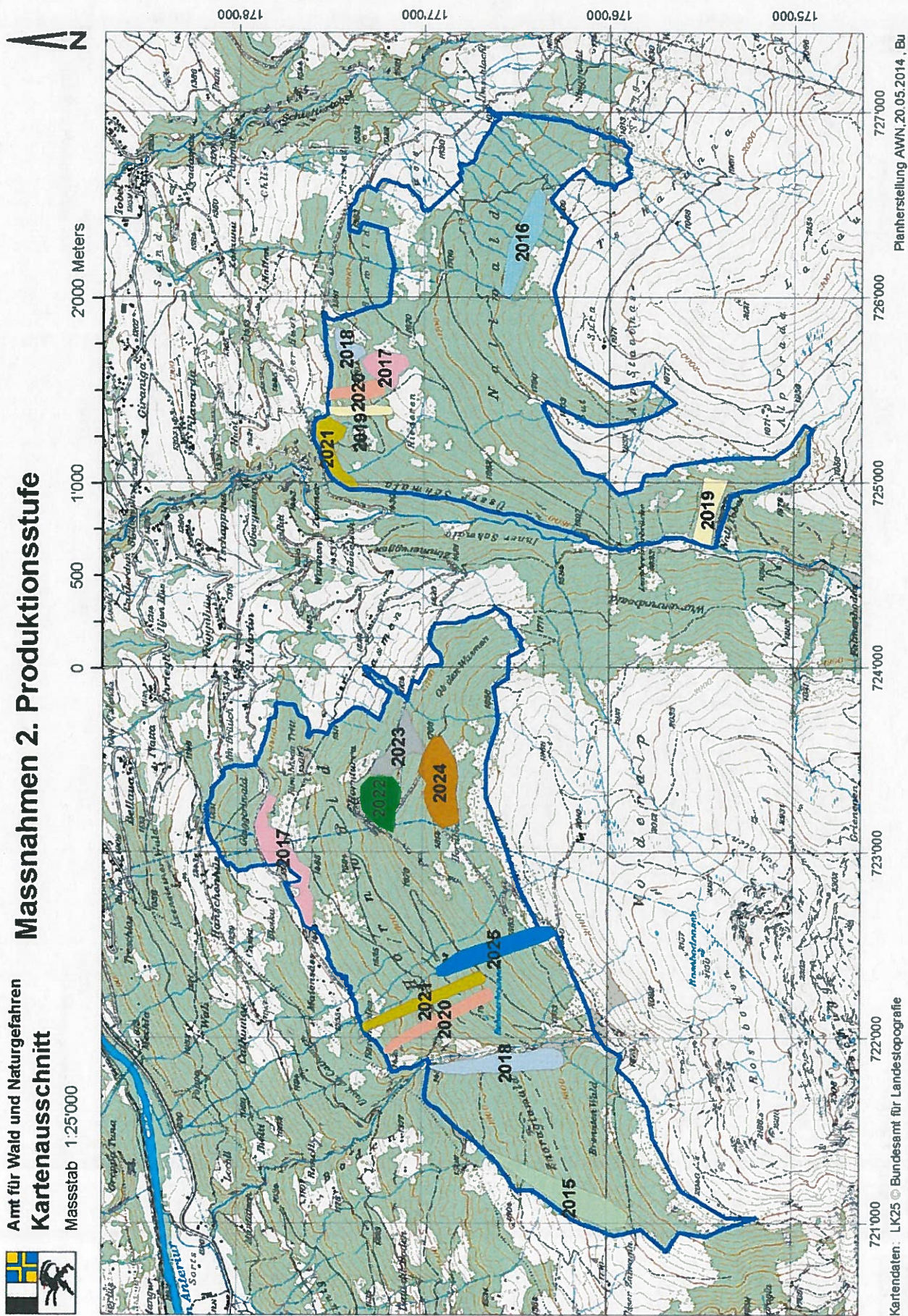
Perimeter SWR Horn- und Nallwald

Kartendaten: LK25 © Bundesamt für Landesopografie
Planherstellung AWN, 10.12.2012, bu



Massnahmen 2. Produktionsstufe

Massstab 1:25'000



Kartendaten: LK25 © Bundesamt für Landesopografie

Planherstellung AWN.20.05.2014, Bu

Massnahmen im Jungwald (Produktionsstufe 1)

Kartenausschnitt

Massstab 1:25'000



2000 Meters

1'000

500

0

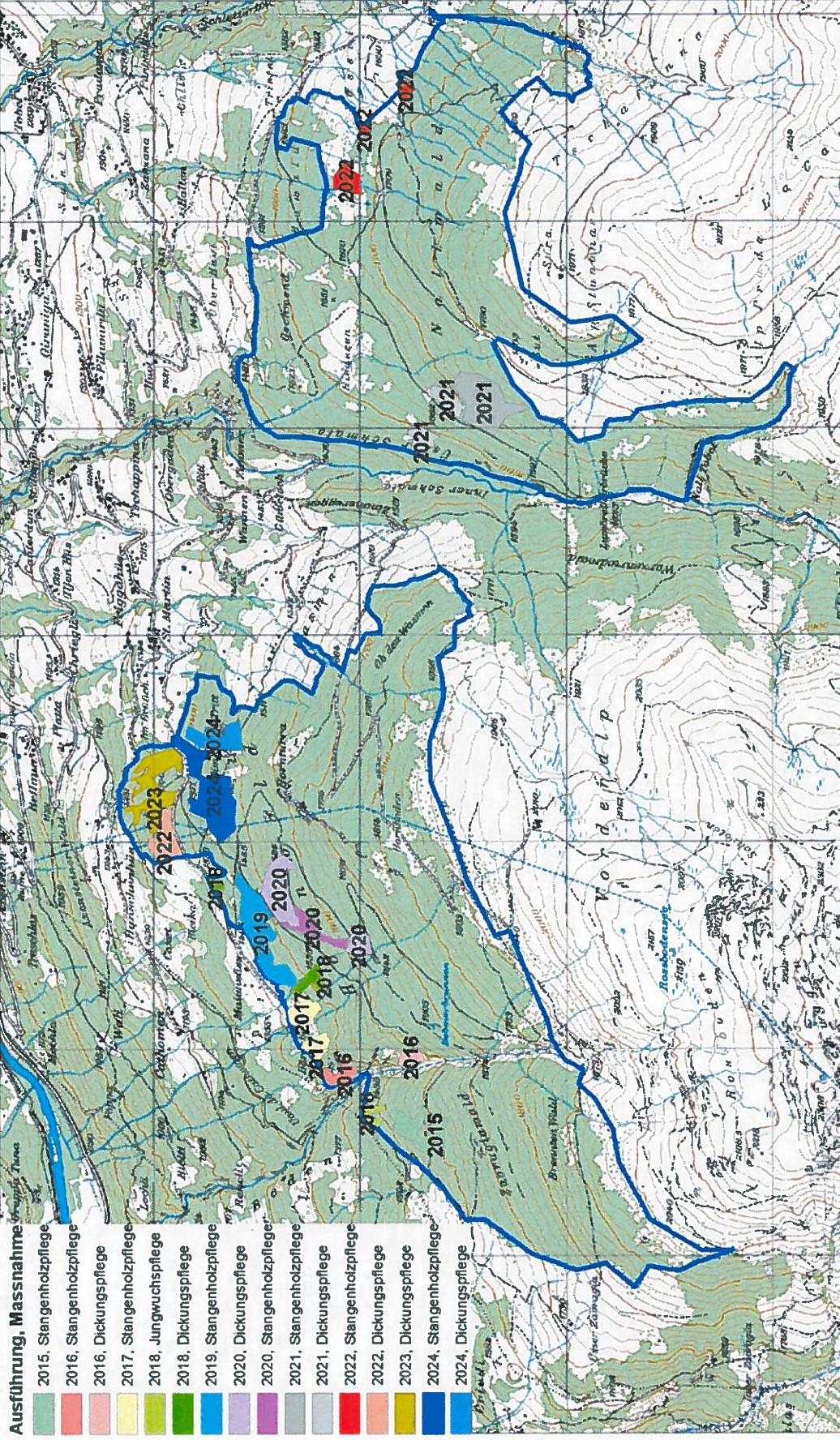
0

0

0

0

0



Ausführung, Massnahme

- 2015, Stangenholzpflege
- 2016, Stangenholzpflege
- 2016, Stangenholzpflege
- 2017, Stangenholzpflege
- 2018, Jungwuchspflege
- 2018, Dichtungspflege
- 2019, Stangenholzpflege
- 2020, Dichtungspflege
- 2020, Stangenholzpflege
- 2021, Stangenholzpflege
- 2021, Dichtungspflege
- 2022, Stangenholzpflege
- 2022, Dichtungspflege
- 2023, Dichtungspflege
- 2024, Stangenholzpflege
- 2024, Dichtungspflege